

SATZUNG

des Musikvereins Schweningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Schweningen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 72477 Schweningen
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in _____ das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Schweningen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahmen an Musikfesten des BVBW e. V. , seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereines kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereines anerkennt und fördert. Über den Antrag und Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines oder des BVBW e.V. verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe

mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereines.
- (6) Aktives Mitglied ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument spielt. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mindestalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mindestalters als aktive Mitglieder übernommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - a) fördernde Mitglieder, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 15 Jahre dem Verein angehören,
 - b) aktive Mitglieder, die ab Eintrittsdatum im (der) Verein (Volks- und Blasmusik) mindestens 25 Jahre ein Musikinstrument spielen.
 - c) fördernde sowie aktive Mitglieder bei der darauffolgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- (2) Es kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann -ganz oder teilweise- auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, oder alle anderen Vorschläge für diese Position(en) sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel in den Monaten Januar - März, statt.
Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts -u. Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Dieser gilt solange, bis er von einer Hauptversammlung wieder geändert wird.
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung

- f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- g) die Auflösung des Vereines
- h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) einem oder zwei 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Jugendvertreter
 - g) und bis zu 6 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung im Abstand von 2 Jahren auf je 4 Jahre gewählt.
 - a) den/ die 1. Vorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer, den Jugendleiter und 3 Beisitzer aktiver Mitglieder.
 - b) den stellv. Vorsitzenden, den Jugendvertreter und 3 Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird von einem der 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3, der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem oder zwei 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines i. S. d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Einer der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Sind die 1. Vorsitzenden verhindert, so werden diese vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellv. Vorsitzende ist bei

- Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
- c) Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer haben die 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen der 1. Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenführung ist vorher vom Vorstand (ausgenommen Kassier) zu prüfen. Er hat darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereines wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Schweningen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Schweningen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Schweningen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Schweningen zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.
In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung keine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere -gegebenenfalls außerordentliche- Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG und/ oder der Übungsleiterzuschale gem. §3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. §670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..